

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/6\_2013

Lausanne, 25. Juni 2013

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. Juni 2013 (4C\_1/2013)

### **Das Bundesgericht hebt ein Gesetz des Kantons Genf auf, das Mieter und Vermieter von der Pflicht befreit, persönlich an der Schlichtungsverhandlung zu erscheinen**

*Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) regelt die Pflicht zum Erscheinen an der Schlichtungsverhandlung abschliessend, insbesondere für Mietstreitigkeiten. Das angefochtene kantonale Gesetz befreit in weitergehendem Umfang von der Pflicht zum Erscheinen als die ZPO. Es widerspricht dem Bundesrecht und wurde aufgehoben.*

In der Volksabstimmung vom 25. November 2012 wurde ein Gesetz des Grossen Rates des Kantons Genf angenommen, mit dem im kantonalen Gesetz über die Organisation der Schlichtungskommission in Mietsachen (LCCBL/GE) ein neuer Art. 4A eingefügt wurde. Dieser Artikel erlaubt dem Mieter oder dem Vermieter, auf ein persönliches Erscheinen an der Schlichtungsverhandlung zu verzichten, ohne Säumnisfolgen tragen zu müssen, sofern er sich durch einen Anwalt oder eine andere berechnigte Person vertreten lässt.

Die ZPO verlangt grundsätzlich das persönliche Erscheinen an einer solchen Verhandlung, um die Erfolgschancen einer Einigung zu erhöhen. Sie lässt es nur ausnahmsweise zu, einen Vertreter zu entsenden, wenn bestimmte Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, auf das persönliche Erscheinen zu verzichten; sie erlaubt es dem Vermieter überdies, die Liegenschaftsverwaltung zu delegieren. Die bundesrechtliche Regelung über das Erscheinen an der Schlichtungsverhandlung und die Säumnisfolgen ist abschliessend. Sie enthält keinen Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts. Die

Annahme einer zu schliessenden Lücke fällt ausser Betracht. Der Bundesgesetzgeber will klar, dass der Mieter, der die Schlichtungsbehörde angerufen hat, persönlich an der Schlichtungsverhandlung erscheint, ausser wenn er wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist; bei Säumnis ist das Verfahren zu beenden. Indem Art. 4A LCCBL/GE das Gegenteil statuiert, verstösst er gegen Bundesrecht.

Hat das Bundesgericht über eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen einen normativen kantonalen Akt zu entscheiden, auferlegt es sich eine gewisse Zurückhaltung. Der Art. 4A LCCBL/GE belässt keine Möglichkeit einer bundesrechtskonformen Anwendung. Es blieb damit nichts anderes übrig, als diese Bestimmung aufzuheben.

**Kontakt:** Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs  
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 4C\_1/2013 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.